

II- 779 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Wien, am 24. Mai 1976

Zl. 10.001/12-Parl/76

288 IAB

1976-05-26

zu 260 IJ

An die
ParlamentsdirektionParlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 260/J-NR/1976, betreffend Nachfolge von Prof. Fellinger, Vorstand der II. Medizinischen Universitätsklinik, die die Abgeordneten Dr. BUSEK, Dr. BLENK, Dr. ERMACORA und Genossen an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Was die in der Begründung der Anfrage enthaltene Unterstellung "einer Verzögerung des Berufungsverfahrens" betrifft, verweise ich auf meine ausführliche Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 229/J-NR/1976. Entschieden zurückgewiesen werden muß weiters die gleichfalls in der Begründung der Anfrage enthaltene Unterstellung, "daß die Vorgangsweise des Ministeriums bei der Behandlung von Berufungsvorschlägen nicht ausschließlich von den Interessen des Universitäts- bzw. Klinikbetriebes geleitet werde"; derartigen Behauptungen fehlen sowohl jede Begründung als auch Grundlage.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

ad 1 und 2

Der Vorschlag des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät der Universität Wien ist im Sommer 1975 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt, zu einem Zeitpunkt,

- 2 -

in dem die Klinikleitung mit O.Univ.Prof.Dr. FELLINGER noch besetzt war.

Was den Zeitraum vom Einlangen des Besetzungsvorschlages im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bis zur Aufnahme von Berufungsverhandlungen betrifft, so verweise ich gleichfalls auf meine Ausführungen anlässlich der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 229/J-NR/1976.

Dem Bundesminister obliegt nach gewissenhafter Prüfung des Vorschlages die Auswahl jenes Kandidaten, mit dem die Berufungsverhandlungen aufgenommen werden sollen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht verschweigen, daß es sich hierbei um eine überaus schwierige und zeitaufwendige Aufgabe handelt; denn jede einzelne Besetzung eines Dienstpostens für einen Universitätsprofessor stellt sich nicht nur bloß als eine Erledigung in Personalangelegenheiten dar, sondern trägt vielmehr den Charakter eines in mehrfacher Hinsicht bedeutenden Vorganges. Mit der Besetzung eines solchen Dienstpostens wird nicht nur eine Person zum Universitäts-(Hochschul-)professor ernannt, und dies in der Regel für einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten, sondern es wird vielmehr weiters auch noch über die bedeutende Funktion eines akademischen Lehrers, über jene Persönlichkeiten entschieden, die für den wissenschaftlich auszubildenden und heranzubildenden Nachwuchs, die Ausbildung für verantwortungsvolle Berufe, verantwortlich sind, gleichzeitig aber auch über Wissenschaftsfragen, Forschungsrichtungen u.v.a.m. entschieden. Diese "culpa in eligendo", die einen Teil der Ministerverantwortlichkeit darstellt, ist mit gewissenhafter Sorgfalt vorzunehmen, da es sich doch bei der Auswahl eines auf Lebenszeit zustellenden Universitätsprofessors um eine außerordentlich wichtige im Interesse von Wissenschaft, Universität (Hochschule), Gesellschaft und Staat liegende Funktion handelt.

- 3 -

Ich teile in dieser, die Ministerverantwortlichkeit betreffenden Frage die Meinung des Bundesrates der ÖVP, Universitätsprofessor Dr. Herbert SCHAMBECK, der hiezu im Jahre 1970 in einer Schrift (SCHAMBECK, Die Ministerverantwortlichkeit, Juristische Studien-gesellschaft, Karlsruhe, 1970) folgendes ausführt:

"..... Die Ministerverantwortlichkeit reduziert sich solcherart in diesem Fall zu einer culpa eligendo. Die Gefahr einer unmerklichen Wandlung der faktischen Demokratie in eine Expertokratie zeigt, wie wichtig es für Personen, welche Ministerverantwortung übernommen haben, ist, sich eigenständig ein Urteil in fachlicher und politischer Hinsicht zu bilden."

Gerade in der wichtigen Aufgabe der Auswahl von Universitätsprofessoren war es immer mein Streben, diesem Grundsatz gemäß zu handeln und zu entsprechen.

Es bedarf aber keiner näheren Ausführung, daß ein "... sich eigenständiges Urteil in fachlicher und politischer Hinsicht zu bilden ..." selbstverständlich einen Zeitfaktor und eine Zeitspanne für die Beurteilung der vorgelegten Besetzungs-vorschläge bedeutet.

ad 3

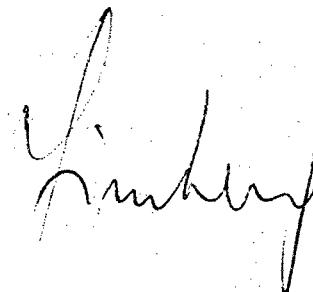
Gemäß § 10 Abs.3 Hochschul-Organisationsgesetz wie auch § 28 Abs. 1 Universitäts-Organisationsgesetz ist ein Vorschlag für die Besetzung einer Lehrkanzel bzw. eines Dienstpostens eines ordentlichen Universitätsprofessors vom zuständigen Universitätsorgan zu erstellen, wobei dieser Vorschlag wenigstens drei Namen zu enthalten hat. Ausnahmen vom Ternavorschlag waren sowohl nach HOG sowie nunmehr noch dem UOG nach im einzelnen zu begründen. Alle im Berufungsvorschlag enthaltenen Kandidaten sind im Hinblick auf ihre Berufbarkeit

- 4 -

als gleichwertig anzusehen. Das Gesetz sieht keine Übung hinsichtlich der Aufnahme von Berufungsverhandlungen vor.

ad 4 und 5

Mit Schreiben vom 3. März 1976 wurde Universitätsprofessor Dr. Georg GEYER zu Berufungsverhandlungen eingeladen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Georg Geyer".